



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

IKGEO,
c/o Raum und Wirtschaft Kanton Luzern
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Vernehmlassung zum Austausch von Geobasisdaten unter Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 an die Kantonsregierungen hat die Generalsekretärin der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren- Konferenz BPUK den Kantonen mit Frist bis zum 17. Dezember 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vertrag betreffend Austausch von Geobasisdaten unter Behörden gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt steht dem beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die kostenlose Zurverfügungstellung von Geobasisdaten unter Behörden vorsieht, positiv gegenüber – wenn auch mit einigen Präzisierungen am vorliegenden Vertragsentwurf, die bei der Überarbeitung berücksichtigt werden sollten.

Der Vertrag wurde von einer Arbeitsgruppe von Bundes- und Kantonsvertretern, unter Federführung der Interkantonalen Koordination in der Geoinformation (IKGEO) und moderiert von einem externen Experten erarbeitet. Er basiert auf Art. 14 des Bundesgesetzes über Geoinformationen (GeolG, SR 510.62) und unterstützt die, im Zweckartikel geforderte, Vereinfachung der Nutzung von Geodaten.

Seit Inkrafttreten des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG, SG 214.300) am 1. September 2012 stellt der Kanton Basel-Stadt seine Geodaten der Öffentlichkeit im Sinne des Open Government Data-Ansatzes kostenlos und ohne Nutzungsgebühren zur Verfügung. Die Behörden des Bundes können somit bereits heute die kantonalen Geodaten ohne Gebühren beziehen. Wir begrüßen es sehr, wenn nach dem Abschluss des vorliegenden Vertrages im Gegenzug auch die Behörden von Basel-Stadt die Geobasisdaten des Bundesrechts kostenlos beziehen und für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nutzen können.

Korrekterweise muss im Titel des vorliegenden Vertragsentwurfs präzisiert werden, dass es sich nicht um den Austausch an sich, sondern einzig um die Abgeltung des Austausches handelt, wie auch in Art. 1 "Gegenstand" korrekterweise festgehalten wird.

Damit der Vertrag auch in Zukunft seine Wirkung entfalten kann, muss beim Umfang des Datenaustausches in Art. 4 ergänzt werden, dass neben dem reinen Datendownload auch der Datenbezug über Geodienste, standardisiert gemäss Art. 5, angeboten werden muss. Moderne Geoinformationssysteme nutzen Geodaten vermehrt über online-Geodienste und immer weniger über einen direkten Datendownload. Zudem muss berücksichtigt werden, dass für Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufen B oder C, also nur beschränkt öffentliche bzw. geheime Geobasisdaten, nur dann ein Datenaustausch angeboten werden muss, wenn ein berechtigter Nutzer vorhanden ist. Sonst werden Daten auf Vorrat ohne direkten Nutzen bereitgestellt.

In Art. 4 und 6 muss berücksichtigt werden, dass auch für vermeintlich öffentliche Geobasisdaten (Zugangsberechtigungsstufe A), basierend auf der Fachgesetzgebung, zusätzliche Nutzungseinschränkungen gelten können. So müssen z.B. die öffentlichen Grundbuchinformationen gemäss der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) vor Massenabfragen geschützt werden.

In Art. 7 gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Basel-Stadt für den direkten elektronischen Zugriff oder den Bezug von beschränkt öffentlichen Geodaten Gebühren für die Bereitstellung vorsieht (KGeoIV, SG 214.305, § 22). Die Möglichkeit zur Verrechnung von Bereitstellungsgebühren bei beschränkt öffentlichen Geobasisdaten muss weiterhin gewährleistet sein (Beiträge an den geschützten Dienst, an die Useradministration).

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin